

Planarchiv Tiefbau

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1934.

Sitzung vom 8. März 1934.

653. Bau- und Niveaulinien.

Die Baudirektion berichtet: Mit Begleitschreiben vom 8. Januar 1934 legte der Gemeinderat Horgen dem Regierungsrat Pläne über die von ihm festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Herner- und Plattenstraße zur Genehmigung gemäß § 15 des Baugesetzes von 1893 vor. Der Große Gemeinderat Horgen stimmte der Vorlage am 26. Oktober 1933 zu. Innert nützlicher Frist sind laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Horgen vom 5. Januar 1934 keine Einsprachen eingegangen; auch die Referendumsfrist ist am 16. November 1933 unbenützt abgelaufen.

Beide Straßenzüge sind in dem vom Gemeinderat aufgestellten und vom Regierungsrat am 15. Februar 1934 genehmigten Bebauungsplan über das untere Hinterdorf enthalten und geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Für die im Bau begriffene Plattenstraße sind Baulinien mit 20 m Abstand vorgesehen. Bei 6 m Straßen- und 2 m Trottoirbreite ergibt dieses Maß talseits einen Bauabstand von 5 m und bergseits einen solchen von 7 m von der Grenze des öffentlichen Grundes, was für diesen Straßenzug auch für den Fall, daß später einmal ein zweites, bergseitiges Trottoir gebaut werden sollte, genügt. Die Niveaulinie weist maximal 5% Steigung auf, was für eine Rampenstraße von geringerer Bedeutung günstig ist.

Für die Hernerstraße zwischen der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, und der Einmündung der Plattenstraße, d. h. soweit diese Straße vorläufig erstellt werden soll, beträgt der vorgesehene Baulinienabstand 22 m, der Bauabstand von der Grenze des öffentlichen Gebietes mindestens 5 m, sodaß gegen diese Baulinien nichts einzuwenden ist. Die Niveaulinie weist 8% Steigung auf, was als Maximum für eine Rampenstraße bezeichnet werden muß, da dieser Hernerstraße immerhin einige Bedeutung zukommen wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht damit nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen festgesetzten Bau- und Niveaulinien der projektierten Plattenstraße auf Gebiet der Gemeinde Horgen und der Hernerstraße von der Seestraße, Hauptverkehrsstraße E, bis zur Einmündung der Plattenstraße gemäß dem genehmigten Bebauungsplan des unteren Hinterdorfes (Regierungsratsbeschluß Nr. 403 vom 15. Februar 1934) werden im Sinne von § 15, Absatz 2, des Baugesetzes von 1893 gemäß den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung dieser Bau- und Niveaulinien gemäß § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels, sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 8. März 1934.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

Paul Keller

KANTON ZÜRICH TIEFBAUABT
 PLAN-ARCHIV

 10
 Nr.
B. M. P.
Geme. Horgen

Baudirektion
 Kanton Zürich
 PLANVERWALTUNG
 PBG
 Horgen
 TBA
 0133-0010